

Bekanntmachung

16. Satzung vom 15. Juli 2026

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03. April 1995

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01.01.2026 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 13.07.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende 16. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Petershagen beschlossen:

Artikel I

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 4 ‚Gleichstellung von Mann und Frau‘ wird zu ‚Gleichstellung von Frau und Mann‘ abgeändert,

§ 5 ‚Unterrichtung der Einwohner‘ wird zu ‚Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen‘ abgeändert,

§ 9a „Ältestenrat“ wird neu hinzugefügt,

§ 12 ‚Bürgermeister/in‘ wird zu ‚Bürgermeister/Bürgermeisterin‘ geändert,

§ 13 ‚Beigeordnete und Allgemeine Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin‘ wird zu ‚Beigeordnete und Allgemeine Vertreter/Allgemeine Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin‘ geändert,

der bereits entfallene § 16 wird gestrichen,

der bisherige § 17 wird zu § 16.

§ 3 Abs. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen werden zu Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtinnen ernannt. Sie nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:
 - a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
 - b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft
 - c) Übernahme von repräsentativen Aufgaben in ihren OrtschaftenEinzelheiten regeln die Richtlinien für die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen der Stadt Petershagen und die Richtlinien für die Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin über alle Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei Abnahmeterminen von Baumaßnahmen werden die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen beteiligt.

- (6) Die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

Die Überschrift zu § 5 und § 5 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Einwohner und Einwohnerinnen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fallen.
- (3) Eingaben von Einwohnern und Einwohnerinnen, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Petershagen".
- (2) Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen im Rat führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

§ 9a wird neu eingefügt:

§ 9a Ältestenrat

- (1) Es ist ein Ältestenrat zu bilden, dem es insbesondere obliegt, notwendige Abstimmungen zwischen den Fraktionen vorzunehmen und wichtige Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich in der Regel vor der Sitzungsfolge von Haupt- und Finanzausschuss und Rat. Er wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin als Vorsitzenden/Vorsitzende form- und fristlos einberufen. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (3) Über die Zusammensetzung des Ältestenrates beschließt der Rat jeweils nach seiner Neuwahl.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen des Ältestenrates und der vom Rat eingerichteten Arbeitskreise.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und sachkundige Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat eingerichteten Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Fahrtkosten werden gezahlt für alle Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der ersatzpflichtigen Sitzungen der Fraktionen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 45 GO NRW, sowie für alle vom Rat eingesetzten Arbeitskreise.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).
- (6) Ehrenamtliche Stellvertreter/Ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (7) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

Die Überschrift zu § 13 und § 13 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Beigeordnete und Allgemeine Vertreter/Allgemeine Vertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat kann einen Beigeordneten/eine Beigeordnete wählen.
- (2) Ist ein Beigeordneter/eine Beigeordnete nicht gewählt, bestellt der Rat einen Bediensteten/eine Bedienstete als allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann weitere Bedienstete mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen, sofern er/sie dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält. Er/Sie legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.

Die Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) für die Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird dem/der vom Rat mit dieser Funktion bestellten Beamten/Beamtin oder tariflich Beschäftigten gewährt.

Für die nach Abs. 2 Satz 2 beauftragten Vertreter/Vertreterinnen wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bediensteten. Er/Sie trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern gelten insbesondere Einstellungen, Ernennungen (Beförderungen, Umwandlungen des Beamtenverhältnisses), Versetzungen von Beamten/Beamtinnen in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten/Beamtinnen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin (Beigeordneter/Beigeordnete) oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/ Pressereferentin.

§ 16 wird gestrichen.

§ 17 wird neu zu § 16.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 15. Juli 2026

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves